

**Landeslehrerprüfungsamt**  
Außenstelle des Kultusministeriums beim  
Regierungspräsidium Tübingen

- Zweite Staatsprüfung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an beruflichen Schulen
- Überprüfung der Lehrer/-innen i.A.
- Prüfung der Technischen Lehrer/-innen

## Hinweise

für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse bei **mündlichen Prüfungen** bzw. **Kolloquien**

1. Die Vorsitzenden eröffnen die Prüfung und beenden sie nach Ablauf der Prüfungszeit. Auf das angegebene Schwerpunktthema für das **Kolloquium in Pädagogik und Päd. Psychologie** soll etwa ein Drittel der Prüfungszeit verwendet werden.
2. Die Vorsitzenden übernehmen in der Regel die Fertigung der Niederschrift. In der Niederschrift werden neben den erforderlichen formalen Angaben die Prüfungsthemen bzw. die vom Prüfer eingebrachten Fragestellungen sowie die „tragenden Gründe“ der Bewertung (siehe: *Anmerkungen zum Thema „Tragende Gründe“*) festgehalten. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine ausführliche Darlegung der „tragenden Gründe“ in der Niederschrift erforderlich. Das schriftlich eingereichte Thema für den **Einstieg in das fachdidaktische Kolloquium** im Dokumentationsfach bzw. Nicht-Dokumentationsfach ist in der Niederschrift zu vermerken. Beim Nicht-Dokumentationsfach ist auch die betreffende Schulart (Schulstufe) anzugeben. Der Einstieg in das fachdidaktische Kolloquium soll nicht mehr als 3 Minuten dauern.
3. Die Vorsitzenden haben das Recht, selbst Prüfungsfragen zu stellen. Sie sollten die Prüfung jedoch nicht an sich ziehen.
4. Die Bewertung einer Prüfungsleistung findet jeweils im direkten Anschluss an die Prüfung statt. Es können halbe Noten erteilt werden. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen, wird das Ergebnis aus den Bewertungen der Mitglieder nach § 24 Abs. 2 BSPO II auf zwei Dezimalen nach dem Komma berechnet und die Endnote nach den genannten Rundungsregeln ermittelt. (Note „sehr gut“ 1,00 bis 1,24; Note „sehr gut bis gut“ von 1,25 bis 1,74; Note „gut“ von 1,75 bis 2,24 usw.)
5. Im Anschluss an die Prüfung wird das Prüfungsergebnis von dem jeweiligen Vorsitzenden bekannt gegeben und auf Verlangen werden die tragenden Gründe der Bewertung eröffnet. Es genügt dabei nicht, auf die Notendefinitionen der Prüfungsordnung Bezug zu nehmen. Vielmehr ist konkret auf Stärken und Schwächen der Prüfungsleistung einzugehen. Eine Diskussion mit den Prüfungskandidaten ist zu vermeiden. In der Niederschrift wird die Eröffnung der Prüfungsnote und der tragenden Gründe der Bewertung durch Ankreuzen vermerkt.
6. Erscheint ein Prüfling nicht zur Prüfung, so ist trotzdem eine Niederschrift mit den erforderlichen formalen Angaben und dem Vermerk - „Nicht erschienen“ - zu fertigen. Besondere Vorkommnisse im Verlauf der Prüfung sind in der Niederschrift zu vermerken.
7. Die Niederschriftenformulare mit Angaben zum Prüfungskandidaten (in Papierform) werden zusammen mit dem Prüfungsplan an die Vorsitzenden verschickt. Ein Blanko-Formular für die Niederschrift ist auf der Homepage des LLPA - Außenstelle Tübingen hinterlegt.  
**Die Vorsitzenden geben nach Abschluss eines Prüfungsblocks die ausgefüllten und vom Prüfungsausschuss unterschriebenen Niederschriften im Sekretariat des Seminars ab.**

## **Hinweise zur wesentlichen Begründung der Note bei Prüfungsleistungen** (Zweite Staatsprüfungen / Laufbahnprüfungen)

Die "**Tragenden Gründe**" sollen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ermöglichen, ggf. substantiierte Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis zu erheben, also auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler wirkungsvoll hinzuweisen.

Verlangt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat später zusätzliche Begründungen oder erhebt sie oder er Einwendungen, was in der Regel in Form eines Widerspruchs geschieht, müssen die Prüferinnen und Prüfer auf diese Argumente eingehen und ihre Entscheidung überdenken, soweit diese rechtsbedeutsam sein können. Auf die einzelnen Sachpunkte ist, orientiert an den tragenden Gründen, einzugehen. Die "Einführung" völlig neuer tragender Gründe ist unzulässig. Prüferinnen und Prüfer benötigen aber für das Überdenken ihrer Beurteilungen und Bewertungen wirkungsvolle Hinweise, d. h. konkret und nachvollziehbar begründete Einwände. Eine pauschale Kritik reicht nicht, ebenso wenig eine pauschal geäußerte andere Selbsteinschätzung. Gleiches gilt für eine nicht substantiierte Aufforderung an die Prüfungskommission, ihre Entscheidung näher zu begründen, um alsdann den Widerspruch begründen zu können. Die Aufzeichnungen der Prüferinnen und Prüfer sind bloße Gedächtnisstützen; sie sind eine der Grundlagen der Überdenkensentscheidung, werden in ihr jedoch nicht erwähnt und sind nicht Bestandteil der Prüfungsakten.

Um überhaupt ein Überdenken anstoßen zu können, benötigt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat allerdings aussagekräftige tragende Gründe. Sie müssen nicht ausführlich sein, auch nicht vollständig in dem Sinne, dass sie alle nur denkbaren Aspekte abdecken. Es reicht, wenn sie die aus der Sicht der Prüfungskommission wesentlichen Punkte enthalten, die Kernpunkte der Bewertung der Prüfungsleistung darstellen. Allerdings wäre die Einführung völlig neuer tragender Gründe unzulässig, für die der bisherige Text keine Anhaltspunkte gibt. Bloße Verallgemeinerungen, welche z.B. die tragenden Gründe auf einen allgemein gehaltenen Satz reduzieren, wären in der Regel nicht hinreichend, wohl aber das Aufzählen markanter, die Note in besonderer Weise rechtfertigender Punkte. Apodiktische Behauptungen sind meist problematisch. Wesentlich ist, dass eine neutrale Beobachterin oder ein neutraler Beobachter bereits in den tragenden Gründen die Note entsprechend der gesetzlichen Notendefinition wiederfinden kann.

Nicht Bestandteil der tragenden Gründe ist in der Regel bei einer unterrichtspraktischen Prüfung die Unterrichtsvorbereitung. Sie wird allenfalls erwähnt, wenn sie in einzelnen Punkten besonders zum Gelingen oder Misslingen beigetragen hat. Das "Berücksichtigen" ist also mittelbar. Eine Diskussion der tragenden Gründe oder der (freiwilligen) Stellungnahme findet nicht statt. Auf diese kann in den tragenden Gründen (kurz) eingegangen werden, wenn sie besonders gelungen ist. Ihre "Berücksichtigung" kann den Ausschlag für die bessere von zwei erwogenen Noten geben, was in den tragenden Gründen jedoch nicht besonders erwähnt werden muss.